

Satzung

Für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe durch die Gemeinde Attenkirchen

Die Gemeinde Attenkirchen (nachfolgend jeweils kurz „Gemeinde“ genannt) erlässt gemäß Beschluss des Gemeinderates Attenkirchen vom 21.02.1974 auf Grund der Art. 1 und 16 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20.07.1938 (BayBS I S. 553) und der Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. I S. 599/73) folgende vom Landratsamt Freising mit Bescheid vom 08.03.1974 Nr. 200-924/1/10 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe in der Gemeinde Attenkirchen:

§ 1 Abgabepflicht

- (1) Die männlichen Einwohner der Gemeinde vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr haben zu den Kosten der Einrichtungen und Anstalten des gemeindlichen Feuerschutzes in jedem Rechnungsjahr eine Abgabe (Feuerschutzabgabe zu entrichten.
- (2) Abgabepflichtig ist nicht
 1. wer in der Freiwilligen Feuerwehr, der Pflichtfeuerwehr, der Berufsfeuerwehr, in einer anerkannten Werksfeuerwehr oder in einer Bahnfeuerwehr Dienst leistet;
 2. wer für den Feuerwehrdienst wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich ist;
 3. wer wegen seiner beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit nicht feuerwehrlpflichtig ist; nicht abgabepflichtig sind danach besonders
 - a) die Polizeivollzugsbeamten und Beamten des Zollgrendienstes;
 - b) die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr, die in uniformierten Einheiten Dienst leisten;
 - c) Personen, die in Einsatzeinheiten des Bayer. Roten Kreuzes einschließlich der Wasserwacht und der Bergwacht, in Einsatzeinheiten des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Arbeiter Samariter-Bundes oder als Einsatzkräfte der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft Dienst leisten.
 - d) Personen, die in Einsatzeinheiten des Technischen Hilfswerkes (THW) Dienst leisten;
 - e) Die Helfer des Luftschutzhilfsdienstes und der Selbstschutzzüge, die nicht schon nach Nr. 1 und Nr. 3 Buchst. c und d befreit sind;
 4. wer 25 Jahre in einer der in Nr. 1 und Nr. 3 Buchst. c und d aufgeführten Organisationen Dienst geleistet hat.

**§ 2
Abgabepflicht**

Die Abgabe wird jährlich erhoben. Abgabejahr ist das Rechnungsjahr.

**§ 3
Entstehung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht zu Beginn des Abgabejahres. Maßgebend für die Abgabepflicht sind die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt.

**§ 4
Bemessung und Höhe der Abgabe**

Die Höhe der Abgabe wird in der Haushaltssatzung festgelegt. Sie bemisst sich nach der Zahl der von der Freiwilligen Feuerwehr im vorausgegangenen Rechnungsjahr unentgeltlich geleisteten Dienststunden.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Abgabe wird mit ihrem vollen Betrag zu Beginn des Abgabejahres fällig.

**§ 6
Auskunftspflicht des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde auf Verlangen alle für die Festsetzung der Abgabepflicht erheblichen Tatsachen bekannt zu geben.

**§ 7
Abgabebescheid**

Für jedes Abgabejahr wird dem Pflichtigen von der Gemeinde ein schriftlicher Abgabebescheid erteilt.

§ 8
Verwendung des Abgabenertrages

Der Ertrag der Abgabe ist für den gemeindlichen Feuerschutz zu verwenden.

§ 9
Niederschlagung und Erlass

Für die Niederschlagung und den Erlass der Abgabe gelten die Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, den 04.03.1974

Gemeinde Attenkirchen

(Wurzer)
1. Bürgermeister